



Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Hermeskeil e.V.

I. Name, Bereich, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Bereich, Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

III. Organe der Ortsgruppe

§ 5 Hauptversammlung

§ 6 Vorstand

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 7 Prüfungen

§ 8 Ehrungen

§ 9 Material

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Satzungsänderungen

§ 11 Auflösung

§ 12 Ausführungsbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten



I. Name, Bereich, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Bereich, Sitz

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.“ (abgekürzt DLRG genannt)
- (2) Ihr Name lautet:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hermeskeil e.V.“ gemäß der Eintragung ins Vereinsregister Nr. 1781, Amtsgericht Wittlich.
- (3) Sitz der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. ist die Stadt Hermeskeil.

§ 2 Zweck

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. ist eine selbständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. sind die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 11), die Förderung des Katastrophenschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12), die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21)

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- b) Die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren in und am Wasser.
- c) Die Werbung für die Ziele der DLRG.

Die DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. sieht ihre besondere Aufgabe in:

- aa) der Durchführung und Förderung des Anfängerschwimmens
 - bb) der Förderung des Schwimmunterrichts
 - cc) der Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern
 - dd) der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
 - ee) der Organisation des Rettungswachdienstes
 - ff) der Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen
 - gg) der Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen
 - hh) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Die DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.



§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Mit der Beitrittserklärung erkennen sie die Satzung und Ordnungen der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem/r gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, erkennt die Satzung und die Ordnungen der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. Das Mitglied übt seine Rechte in dieser Gliederung aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen, durch die von der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. delegierten Mitglieder vertreten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austritt
 - b) Durch Tod
 - c) Durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Durch Ausschluss

Zu a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens bis zum 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. erklärt worden ist.

Zu c) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Zu d) Das Ausschlussverfahren regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt sind. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft rechtswirksam beendet worden ist. Wird die Mitgliedschaft durch den Tod beendet, entfällt die Beitragspflicht.
- (6) Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus seinem Amt aus, hat es das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. zurückzugeben.



- (7) Die Mitglieder sind, sofern sie ihre Beiträge bis zum vorangegangenen Geschäftsjahr gezahlt haben, in der Gliederung, deren Mitglied sie sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe der Ortsgruppe sind

die Hauptversammlung	§ 5
der Vorstand	§ 6

§ 5 Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V.. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Jahreshauptversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für
 - Die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter
 - Der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - Der Delegierten; die Wahl der Obleute für besondere Aufgaben
 - Die Bestätigung der Wahlen der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V.
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V.
 - Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung wird im amtlichen Mitteilungsblatt (derzeit „Rund um Hermeskeil“) der Verbandsgemeinde Hermeskeil (bzw. der entsprechend nachfolgenden Gemeindeorganisation) veröffentlicht. Mitglieder, die mit dem genannten Presseorgan nicht zu erreichen sind, werden schriftlich eingeladen.



4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. es erforderlich macht oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn der DLRG Landesverband Rheinlandpfalz e.V. dies verlangt.
6. Die Jahreshauptversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der aus seiner Mitte den/die Wahlleiter/in bestimmt.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
8. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Jahreshauptversammlung fasst – soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem / der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
11. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den beteiligten Schriftführern und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. besteht aus
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Kassenwart/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Technische/r Leiter/in
 - f. Jugendwart/in



Er kann erweitert werden durch

g. Arzt/Ärztin

h. Pressewart/in

i. Frauenwart/in

j. bis zu zwei Beisitzer/innen

k. Gerätewart/in

Für die Ämter c) bis i) und k) können Stellvertreter/innen gewählt werden.
Diese haben nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der die stellvertretende/r Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der /die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V.
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
 - Verwaltung der Mittel
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, der/die Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter/in, in geheimer Wahl. In allen übrigen Fällen kann offen gewählt werden, wenn kein/e Stimmberechtigte/r der Jahreshauptversammlung widerspricht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen, sofern kein/e Vertreter/in gewählt ist. Die Wählbarkeit für ein Vorstandsmitglied setzt die volle Geschäftsfähigkeit voraus. Jedes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.



6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen /deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 7 Prüfungen

Die gesamte Ausbildungs- und Lehrtätigkeit, einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG-Satzung und der dazu ergangenen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG, die auch für die Ortsgruppe in ihrer jeweiligen gültigen Fassung gilt, geregelt.

§ 9 Material

Das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigte Material ist in erster Linie von der DLRG zu beziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Satzungsänderungen dürfen nur zu den Bestimmungen der Satzung beschlossen werden, deren Beratung und Beschlussfassung nach der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung anstehen.
- (3) Für Satzungsänderungen sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen



Hauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil an:

- a) den DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. oder
- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Im Auflösungsfall entscheidet darüber der geschäftsführende Vorstand der Ortsgruppe Hermeskeil e.V.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. kann im Rahmen einer Satzung Bestimmungen erlassen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 13 Zur Regelung der Durchführung dieser Satzung gilt die Geschäftsordnung des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. in sinngemäßer Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Hermeskeil e.V. am 25.05.2018 in Hermeskeil beschlossen worden.

Sie ist am 26.11.2024 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der Reg. Nr. 1781 eingetragen und am Tage nach der Eintragung in Kraft getreten.

Hermeskeil, 11.05.2023

1. Änderung 11.09.2024 → (III) Organe / §5 Hauptversammlung / 3. Einberufung

Hermeskeil 11.09.2024

Berni B.

1. Vorsitzender

M.

2. Vorsitzender

